

Zeitschrift für angewandte Chemie

Band I, S. 93—100

Aufsatzteil

20. April 1920

Karl Dieterich †.

Am 4./3. 1920 starb der Direktor der Chemischen Fabrik Helfenberg A.-G. und Privatdozent an der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden Professor Dr. Karl Dieterich.

Mitten aus eifrigem Schaffen wurde er im besten Mannesalter dahingerafft, und seine Fachgenossen und Freunde können es kaum verstehen, daß Karl Dieterich mit seiner sprühenden Lebenskraft, seinem unermüdlichen Tätigkeitstrieb nicht mehr unter ihnen wirken soll.

Karl Dieterich wurde als Sohn des Begründers der Chemischen Fabrik Helfenberg, Geh. Hofrats Eugen Dieterich, am 30./7. 1869 geboren. Wohl vorbereitet auf dem Gymnasium zu Dresden-Neustadt und der Fürstenschule zu St. Afra in Meißen, wählte er sich die pharmazeutische Laufbahn, bestand das Staatsexamen in München bei Adolf Bayer und Hilger und promovierte bei A. Tschirch in Bern mit einer Arbeit über das „Drachenblut“. Im Jahre 1895 trat er in die väterliche Fabrik ein, übernahm ihre wissenschaftliche und technische Leitung und war, nachdem sie in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war, seit 1914 ihr einziger Direktor.

Karl Dieterichs Forschungen und Arbeiten lagen hauptsächlich auf dem Gebiet der Harzchemie. Zahlreiche Veröffentlichungen aus diesem Gebiet hat er in den „Helfenberger Annalen“ und vielen Fachzeitschriften veröffentlicht. Als Techniker hat er die Fabrik Helfenberg in jeder Beziehung ausgebaut und verbessert. Die Pflaster- und Kautschukpflasterfabrikation, die Herstellung von Eisenpräparaten (Brom- und Jodeisenliquor, neutrale Eisen-trockensalze, das alkoholfreie „Blutan“), die Einführung des „Regulins“ (mit Prof. Ad. Schmidt), des „Normalins“ und „Sennatins“ (mit Geh. Med.-Rat Credé), der

„brausenden Öle“ und der „Jod-Brom-Eigone“ haben den Ruf der Fabrik weithin verbreitet und Karl Dieterichs Namen bekanntgemacht.

Seit Beginn des Kraftfahrwesens war er sein eifrigster Anhänger. Zahlreiche Fahrten hat er in Deutschland und weit darüber hinaus gemacht; als Chemiker hat er sich aber auch wissenschaftlich mit der Prüfung und Beurteilung der Motorbetriebsstoffe befaßt, er hat einfach und schnell auszuführende Prüfungsmethoden ausgearbeitet und einen Untersuchungsapparat „Motol“ konstruiert, der es auch dem Laien gestattet, sich schnell darüber Gewissheit zu verschaffen, welcher Art der ihm angebotene Betriebsstoff ist, und ob er sich für seine besonderen Zwecke eignet. Dieterichs „Dra-korubinprobe“ zur Unterscheidung von Benzin und Benzol hat große Bedeutung erlangt. Durch zahlreiche Veröffentlichungen sorgte Karl Dieterich für die Verbreitung chemischer und physikalischer und technischer Kenntnisse in den Kreisen der Kraftfahrer. Seine große Lehrbefähigung bewies er als Dozent an der Tierärztlichen Hochschule und besonders bei Volkshochschulkursen.

Auch auf dem Gebiete der Kunst, insbesondere der Musik, hat sich Karl Dieterich eifrig betätigt, er war ein trefflicher Klavierspieler und fein empfindender Sänger, der sich oft im Dienste der Wohltätigkeit bewährte.

Karl Dieterich war verheiratet und Vater zweier Kinder; sein einziger Sohn fiel im Weltkriege.

Unserm Verein deutscher Chemiker war er ein treues Mitglied; in dem Vorstande des Bezirksvereins Sachsen und Thüringen hat er jahrelang eifrig mitgewirkt.

Alle seine zahlreichen Freunde unter den Fachgenossen trauern mit seiner Familie, seinen Angestellten und Arbeitern um den so früh Dahingegangenen. B. Rassow. [A. 41.]



Patent- und Valuta-Schmerzen.

Von J. BRÖNN.

(Eingeg. am 18./3. 1920.)

Schon in der Vorkriegszeit, besonders anlässlich der Erörterung des letzten Patentgesetzentwurfs, und noch mehr während des Krieges ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß es vielfach unerwünscht sei, die einheimischen Erfindungen und die zu deren Verwirklichung benutzten Arbeitsweisen der ganzen Welt preiszugeben. Dies um so mehr, als bei geschickter Ausnutzung der im Einspruchverfahren zulässigen Einwendungen der Einsprecher in der Lage ist, viel mehr zu erfahren, als es zur Kennzeichnung der zu patentierenden Erfindung auch seitens des Patentamtes für nötig erachtet wird. Der in- und ausländische Einsprecher kann fast alle der Bekanntmachung vorausgegangenen Auseinandersetzungen zwischen dem Anmelder und dem Prüfer kennen lernen, bei welchen der Anmelder vielfach gezwungen ist, allerlei Angaben zu machen über die Entstehungsgeschichte der Erfindung, über die Gründe, weshalb gerade dieser und nicht ein anderer Weg eingeschlagen worden ist, über die wirtschaftlichen Auswirkungen, welche die betreffende Erfindung bereits zeitigt oder zeitigen kann. Über

alles das und noch manches andere kann sich der Einsprecher Kenntnis verschaffen.

Während einer glücklicherweise nur kurzen Periode vertraten manche der Herren Prüfer die Ansicht, daß es Sache der Industrie sei, darüber zu wachen, daß keine ihr als ungerecht erscheinenden Patente zur Erteilung gelangen, und daß die Industrie durchaus in der Lage sei, dank ihrem großen Stab fachwissenschaftlich wie literarisch auf der Höhe stehender Mitarbeiter die Patentierung solcher Erfindungen auf dem Wege des Einspruchverfahrens zu verhindern; die Prüfung beschränkte sich daher lediglich auf die Patentschriftenliteratur. Sieht man von dieser, wie gesagt, nur kurzen Periode ab, so muß vom Freund und Feind das Einspruchsverfahren eingeräumt werden, daß die Prüfung der Patentanmeldungen auf Neuheit mit aller nur wünschenswerten Schärfe und Sorgfalt geschieht. Unter diesen Umständen erscheint die Zahl der im Einspruchverfahren unterliegenden Anmeldungen, welche etwa ein Viertel aller angefochtenen Patentanmeldungen beträgt, recht hoch.

Im allgemeinen ist es selten, daß der Einspruchserheber klipp und klar beweist, daß die angemeldete Erfindung, so wie sie in bezug auf die Ausführungsweise, auf die Hilfsmittel und auf die Ziele in den Unterlagen erläutert ist, irgendwo bereits beschrieben, und daß die betreffende Literaturstelle bei der Prüfung im

Patentamte einfach übersehen worden ist. Soweit der Einspruch sich auf Literatur stützt, handelt es sich meist um Arbeitsweisen oder um Vorrichtungen, die vielleicht eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Gegenstande der Anmeldung haben, die aber zumeist für andere Endzwecke oder für ganz andere Verhältnisse oder für andere Stoffe bestimmt waren. Es beginnt dann der Streit über das „Naheliegende“ und das „Erfinderische“ — Begriffe, die durch keine Paragraphen genügend scharf voneinander abgegrenzt werden können, und über welche vielfach der Zufall und die Stimmung in der Entscheidung mitsprechen. Zieht man den außerordentlichen Aufwand an Arbeit und Zeit in Betracht, welchen das Einspruchsverfahren dem Einsprecher, dem Anmelder und dem Patentamt — hier in erster Linie dem Prüfer — auferlegt, so ist die Frage berechtigt, ob diese Handhabe des Einspruchsverfahrens volkswirtschaftlich betrachtet, nicht eine enorme Vergeudung an hoch qualifizierten Arbeitskräften sei.

Abgesehen von den seltenen Fällen, wo die bekannt gemachte Erfindung tatsächlich in ihrem vollem Umfange schon früher beschrieben worden war und nur durch ein Versehen seitens des Prüfers zur Auslegung zugelassen wurde, weisen die übrigen im Einspruchsverfahren angefochtenen Anmeldungen doch fast immer einige neue Momente auf, die wenigstens in ihrer Kombination noch nirgends beschrieben waren und schon deshalb verdienen, der Öffentlichkeit bekannt und erhalten zu werden. Es darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß jedermann Einspruch erheben darf, und daß der Einsprecher nicht die geringste Verantwortung für sein Vorgehen trägt. Ein böswilliger Konkurrent kann daher die Erteilung eines Patentes auch für eine durchaus einwandfreie und wichtige Erfindung Jahre lang hintertreiben und hierdurch den Anmelder auf jeden Fall und mitunter auch die Allgemeinheit erheblich schädigen. In vielen Fällen bildet der Patentschutz die Voraussetzung für die Inangriffnahme der Verwirklichung der Erfindung, weil sonst ein Unternehmer sich kaum entschließen kann, große Geldmittel für eine neue Fabrikation, die noch immer mit Kinderkrankheiten behaftet ist, und bei deren Verwirklichung man auf allerhand Überraschungen stoßen kann, anzuwenden, wenn er noch damit rechnen muß, daß infolge etwaiger Patentversagung beim Gelingen jedermann die Fabrikation nachmachen darf.

Im allgemeinen wird die Fiktion unterstellt, daß der Einspruchserheber nicht aus persönlichen oder wenigstens nicht aus rein egoistischen Beweggründen, sondern im Interesse der ganzen Volkswirtschaft gegen die Patenterteilung ankämpft, da es für das gewerbliche Leben nicht förderlich sei, wenn es durch eine Anzahl von Patentrechten, deren Erteilung infolge des Neuheitsmangels unberechtigt war, in seiner Handlungsfreiheit gar zu sehr eingeengt würde. In der Wirklichkeit fehlt den weitaus meisten Einsprechern auch nur die Ahnung, daß sie doch eigentlich gewissermaßen als Wächter des Allgemeininteresses auftreten; und auch diejenigen, die sich dessen bewußt sind und mit dem ganzen Pathos eines öffentlichen Anklägers gegen die Gemeinschädlichkeit eines etwaigen Patentschutzes auftreten, sind fast ausnahmslos bereit, alle ihre Bedenken fallen zu lassen, ihre Eingaben rückgängig zu machen und ihren Einspruch zurückzuziehen, — wenn der Anmelder ihnen das Mitbenutzungsrecht einräumt.

Außer dem angeblichen Neuheitsmangel kann bekanntlich der Einspruch mit dem Vorliegen der offenkundigen Vorbenutzung begründet werden. Schon eine einfache, also z. B. unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses ausgeübte Vorbenutzung der Erfindung gibt dem betreffenden Fabrikanten das Recht, ungeachtet des dem Anmelder erteilten Patentschutzes die Benutzung der Erfindung weiter zu betreiben und die Erzeugnisse feilzubieten. Der Vorbenutzer hätte daher, so sollte man meinen, gar kein Interesse, gegen die betreffende Anmeldung vorzugehen, weil er auch bei einer Patentversagung nicht verhindern kann, daß der Anmelder sich mit der von ihm erfundenen Fabrikation befäst.

In Wirklichkeit liegt im allgemeinen der Fall so, daß der Einsprecher glaubt, einen Teil der angemeldeten Erfindung vorbenutzt oder den Erfindungsgedanken auf einem anscheinend ähnlichen Gebiete verwirklicht zu haben, und daß er sich nun ein Mitbenutzungsrecht für den ganzen Bereich der Anmeldung sichern möchte. Wenn der Anmelder bei einer vorangehenden diesbezüglichen Anfrage dem Einsprecher nicht volles und uneingeschränktes Mitbenutzungsrecht zugesteht, reicht dieser seinen Einspruch mit der Begründung ein, es liege offenkundige Vorbenutzung vor, welche sein Werkführer A. und sein Arbeiter B. bezeugen können. Auch für diese seine Behauptungen trägt der Einsprecher keinerlei Verantwortung. Durch die Zeugenaussagen soll festgestellt werden, daß die Erfindung im Betriebe seit so und so lange ausgeübt werde, daß dies offenkundig geschehe, und daß es nicht geheim gehalten werde. Trotzdem am Eingang wohl jeden Betriebes zu lesen ist, daß Unbefugten der Eintritt bei Strafe strengstens untersagt ist, trotzdem in den meisten Anstellungsverträgen und Arbeitsordnungen verboten wird, Mitteilungen über den Betrieb den Außenstehenden zu machen, genügt mitunter der Nachweis, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß Außenstehende von der benutzten Einrichtung oder Arbeitsweise Kenntnis erhalten könnten, um das

Vorliegen der Öffentlichkeit als erwiesen zu betrachten. Ebenso peinlich sind auch die Verhandlungen über den Tatbestand der Vorbenutzung selber. Auf die seitens des Patentamtes gewöhnlich gestellten Fragen, was an der Erfindung vorbenutzt, und wie es vorbenutzt worden ist, sucht natürlich der Einsprecher möglichst vieldeutige Antworten zu geben. Der Anmelder kann noch von Glück sagen, wenn die Zeugenvornehmung vor dem Patentamt stattfindet, wo der anwesende Prüfer den Sachverhalt beherrscht und genau weiß, worauf es dabei ankommt. Anders wenn mit der Zeugenvornehmung, wie es wohl in meisten Fällen geschieht, ein junger Amtsrichtervertreter beauftragt wird, der sich strikte an den Wortlaut der vom Patentamt vorgeschriebenen Fragen hält und oft aus dem ihm eingesandten Aktenstoß nicht einmal entnehmen kann, ob der Streit um eine Legierung, um einen Schmuckgegenstand oder einen Maschinenteil geht. Wohl hat der Anmelder meistens das Recht, die Zeugenvornehmung vor dem Patentamt stattfinden zu lassen — aber auf seine Kosten, und er hat die Fahrkosten und Aufwand für alle vom Einspruchserheber benannte Zeugen allein zu tragen, gleichviel wie die Zeugenvornehmung ausfällt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen können diese Ausgaben recht erheblich sein.

Der Patentschutz wird dem Anmelder bekanntlich nicht als Belohnung für seine Erfindung, sondern als Äquivalent für die Bekanntgabe seiner Erfindung erteilt. Hat jemand eine Erfindung gemacht und benutzt sie ohne viel Aufhebens für die Zwecke seiner Fabrikation, so kann dieselbe Jahrzehnte auch für die Fachmänner unbekannt bleiben und beim Ausscheiden des Betreffenden aus dem gewerblichen Leben der Volkswirtschaft gänzlich verloren gehen. Die bloße Möglichkeit, daß Außenstehende von einer so vorbenutzten Erfindung erfahren konnten, sollte daher für den Nachweis der Öffentlichkeit nicht als ausreichend erachtet werden, sondern es müßte mindestens der Nachweis verlangt werden, daß mehrere Fachmänner, die im übrigen mit dem Einsprecher in gar keinen geschäftlichen Beziehungen stehen, den Erfindungsgegenstand so genau kannten, daß die bekannt gemachte Anmeldung ihnen nichts Neues weder in bezug auf Tatbestand, noch hinsichtlich etwaiger theoretischer Aufschlüsse gebracht habe.

Man soll nicht außer acht lassen, daß es ebenfalls eine Fiktion sei, anzunehmen, daß durch Ablehnung oder Verhinderung der Patentierung einer angemeldeten und bekannt gemachten Erfindung der Volkswirtschaft wenn nicht eine Wohltat, so doch ein Vorteil errungen wird, indem es nun jedermann frei steht, die Erfindung zu verwerten. Gewöhnlich trifft das Gegenteil davon ein, und wenn nicht gerade der Anmelder selbst trotz alledem und alledem an dem Ausbau seiner Erfindung weiter arbeitet, so bleibt sie ein herrenloses und wertloses Gut, mit dem sich zu befassen keinem auch nur einfällt. Denn es ist ein weiter und dornenvoller Weg, bis eine Erfindung zu einer gewinnbringenden Fabrikation wird, und es ist viel Ausdauer, Initiative, Optimismus und wiederum Erfindergabe nötig, um dies zu verwirklichen. Und da eine ausgelegte und nicht zur Erteilung gelangende Anmeldung nur selten Gegenstand einer Veröffentlichung ist, so bleiben etwaige darin enthaltenen wertvollen Vorschläge und Gedankengänge unbekannt. In Zweifelsfällen sollte daher diese Rücksicht auf das Allgemeine gegenüber dem leidenschaftlichen und daher etwas verdächtigen Bekämpfen der Anmeldung seitens des Einsprechers aus angeblichem öffentlichen Interesse, nämlich für die Volkswirtschaft, stets obsiegen und das Patent erteilt werden.

Ob neben dem Prüfungsverfahren auch noch die Beibehaltung des Einspruchsverfahrens, d. h. die Mitwirkung der Öffentlichkeit, unbedingt nötig ist, soll hier dahingestellt werden; es sei nur darauf verwiesen, daß im amerikanischen wie englischen Prüfungsverfahren die Prüfung in der Regel ohne Mitwirkung der Allgemeinheit geschieht und daß trotzdem auch dort die Prüfung recht gründlich ist. Will man aber das Einspruchsverfahren beibehalten, so sollte ihm wenigstens das leidenschaftliche Moment, welches sich aus dem unter dem Deckmantel des Auftretens für das Allgemeinwohl abspielenden Konkurrenzkampfe ergibt, genommen werden. Durch das Einspruchsverfahren soll doch der Öffentlichkeit oder der Fachwelt nur ermöglicht werden, falls dem Prüfer bei seiner Untersuchung, ob eine Anmeldung im Sinne des Patentgesetzes neu ist, irgend eine diesbezügliche Literaturstelle entgangen war, ihn hierauf aufmerksam zu machen. Darauf sollte nun das Recht des Einsprechers auch beschränkt werden. Es ist dann Sache des Prüfers, zu untersuchen, ob der Hinweis des Einsprechers anscheinend berechtigt sei, und im zutreffenden Falle dem Anmelder die neu aufgetauchten Bedenken zur etwaigen Widerlegung mitzuteilen. Das Ganze würde sich so abspielen, wie es jetzt der Fall ist, wenn der Einspruch beispielsweise nicht rechtzeitig erhoben worden ist und der Prüfer nur von Amts wegen die ihm durch den verspäteten Einspruch bekannt gewordenen Entgegenhaltungen berücksichtigt. Nach der Erwiderung des Anmelders faßt nun der Prüfer seinen Beschuß und ist verpflichtet, auch die Abteilung auf das Vorliegen eines Einspruches aufmerksam zu machen. Diese beschließt dann, ob und in welchem Umfange ein Patent erteilt werden soll. Gegen diesen Beschuß steht dem Anmelder und nur diesem das Beschwerderecht

zu. Man sollte meinen, daß bei solchem Verfahren, wo das Allgemeininteresse durch eine dazu bestimmte allen Wirtschaftskämpfen fera stehende Behörde gewahrt wird, die Allgemeinheit viel besser fahren wird, als wenn bei der Feststellung des Tatbestandes, ob der Anmeldungsgegenstand neu ist oder nicht, die im Dienste des Konkurrenzkampfes stehende Auslegungskunst des Einsprechers und seines Anwaltes zur vollen Auswirkung gelangt. Fühlt sich der Einsprechende durch eine Patenterteilung in seinem berechtigten Interessen ernstlich verletzt, so kann er noch immer von dem ihm zustehenden Recht auf die Nichtigkeitsklage Gebrauch machen. Das ganze Erteilungsverfahren würde hierdurch außerordentlich vereinfacht, abgekürzt und verbilligt werden; der Prüfer würde durch den Wegfall der Auseinandersetzungen mit dem Einsprecher erheblich entlastet werden und hierdurch die Möglichkeit erhalten, um so gründlicher seine Prüfungen vorzunehmen und sein Fachgebiet zu studieren. Desgleichen bei der Beschwerdeabteilung infolge des Wegfalls des Beschwerderechts der Einsprechenden.

Die beteiligten Kreise sind übrigens schon jetzt in der Lage, die Probe aufs Exempel zu machen und festzustellen, ob der innere Wert und die Patentwürdigkeit derjenigen deutschen Patente, welche ohne vorherige Bekanntmachung und daher unter völliger Ausschaltung des Einspruchsverfahrens erteilt worden sind, den übrigen deutschen Patenten aus der gleichen Zeit, die also unter dem Einfluß derselben Richtlinien und zumeist sogar von denselben Prüfern bearbeitet worden sind, nachstehen und eine wesentlich höhere Zahl von Nichtigkeitsklagen zeitigen werden. Es sind dies die während des Krieges erteilten sogenannten Geheimpatente; sie beziehen sich durchaus nicht nur auf die Herstellung des unmittelbaren Kriegsbedarfes wie Munition und dergleichen, wofür jetzt weniger Interesse herrscht, sondern umfassen wohl fast alle Gewerbszweige, da auch die Herstellung und Anwendung von allerhand Spar- und Ersatzstoffen und von entsprechenden Arbeitsmethoden dem Auslande nicht bekannt gemacht werden durfte. In der ersten Hälfte 1919 ist nun die Geheimhaltung aufgehoben worden und die Patentschriften sind, soweit deren Drucklegung bereits erfolgt ist, allgemein und auch dem Auslande zugängig.

Leider ist damit zu rechnen, daß die Veröffentlichung aller dieser Patente in vielen Fällen eine schwere Schädigung der deutschen Patentbesitzer und vielleicht der ganzen Volkswirtschaft bedeutet. Wohl hat der Friedensvertrag die Dauer der Prioritätsgültigkeit verlängert und den deutschen Patentbesitzern steht daher das Recht zu, noch nachträglich entsprechenden Patentschutz in den ausländischen Staaten zu entnehmen. Aber wie sagte Anatole France so schön über die Gleichheit! „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich, und dem Reichen wie dem Armen ist es strengstens untersagt, unter Brücken zu übernachten.“ Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die im Friedensvertrag verbürgte Gegenseitigkeit von den deutschen Patentbesitzern nur in höchst beschränktem Maße in Anspruch genommen werden wird: beträgt doch schon allein die amtliche Anmeldungsgebühr in England 6 Pfd. Sterl., d. h. gegen 2000 M¹⁾, hierzu kommen noch deutsche und englische Anwalts- und Übersetzungskosten, so daß allein die Anmeldung in England sich leicht auf 6—7000 M¹⁾ stellen kann, und vielleicht reicht auch dieser Betrag noch nicht einmal aus. Die Anmelde- und Erteilungsgebühr in den Vereinigten Staaten beträgt 35 Dollar, also gegen 4000 M, wozu noch die Konsular-, Übersetzungs- und Anwaltsgebühren in gleicher Höhe hinzukommen, so daß auch in diesem Lande die Patentanmeldung etwa 8—10 000 M¹⁾ kosten kann. Dem weitaus überwiegenden Teil der deutschen Patentbesitzer wird es daher unmöglich sein, von ihrem Prioritätsrecht Gebrauch zu machen, weil die bloße Anmeldung einer Erfindung in 4—5 Industriestaaten eine sofortige Ausgabe eines Vermögens von 25 000 M und noch mehr verlangt. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die wertvolleren deutschen Erfindungen im Auslande zum großen Teile ungeschützt bleiben und dort daher Allgemeingut werden.

Bei der Erörterung der Schattenseiten des gegenwärtigen Einspruchsverfahrens, war zwar darauf hingewiesen, daß wenn eine bekannt gewordene Patentanmeldung zurückgewiesen wird, die darin beschriebene Erfindung zum herrenlosen Gut wird, für welches niemand Interesse hat und für welche auch der Urheber selbst sich kaum einzusetzen wagen wird, um vielleicht nur zum Nutzen anderer Vorarbeiten zu leisten. Anders aber beim Ausbleiben des Patentschutzes im Auslande für eine in Deutschland eingeführte Fabrikation, welche ihre Kinderkrankheiten bereits überwunden hat. Da werden sich schon leicht Nachahmer und Nutznieder in aller Herren Ländern finden.

Solange die Valutaverhältnisse so ungünstig für Deutschland sind, dürfte es schwer fallen, eine Abhilfe zu schaffen. Jedenfalls haben wir hierin keine Hilfe vom Auslande zu erwarten und höchstens könnten wir uns selbst helfen, indem man sich zur Wiedereinführung der Geheimpatente entschließt und sie so lange beibehält, bis die Valuta sich wesentlich bessert. Die Geheimhaltung

müßte sich auf alle Patentanmeldungen erstrecken, soweit die Anmelder nicht erklären, daß sie auf die Geheimhaltung verzichten, sei es weil die Erfindung nur fürs Inland in Betracht kommt, oder weil die Anmelder beabsichtigen, trotz der hohen Gebühren auch im Auslande Patentschutz zu entnehmen.

Es ist gewiß nicht außer acht zu lassen, daß, wenn mehrere Jahre hindurch die Einrichtung der Geheimpatente beibehalten wird, eine gewisse patentrechtliche Unsicherheit auch im Inlande entstehen kann.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die einheimische Industrie jetzt und voraussichtlich auch noch in den nächsten Jahren nur wenig Neigung haben dürfte, sich mit einschneidenden Neuigkeiten abzugeben, da die notdürftige Aufrechterhaltung des zumeist stark abgenutzten Betriebes, die Versorgung mit Rohstoffen und Brennmaterial, die Schlichtung fortwährend von neuem entstehender Differenzen mit dem Personal, die Betriebsleitungen derartig in Atem halten, daß die meisten von ihnen schon vom Herzen froh sind, wenn die Karre überhaupt nur läuft. Eine solche Stimmung ist für Ausarbeitung von Erfindungen nicht günstig. Auch andere Momente kommen hinzu: Trotz des erheblichen Produktionsausfalls sind die von den meisten Firmen erzielten Gewinne gestiegen, und infolge der außerordentlich regen Nachfrage nach Waren sowohl im Inlande wie im Auslande ist der Konkurrenzkampf — einer der stärksten Antriebe zur Befassung mit Erfindungen und zu bewußter und unbewußter Nachahmung und Patentverletzung — so gut wie ganz ausgeschaltet.

Unter diesen Verhältnissen ist es daher recht wahrscheinlich, daß die Vorteile der Wiedereinführung der Geheimpatente für die Volkswirtschaft infolge der damit erzielbaren Verhütung der Preisgabe deutscher Erfindungen an das Ausland ohne das geringste Äquivalent hierfür bei weitem die mit der zeitweiligen Geheimhaltung der Patente verknüpften Nachteile überwiegen. Ist dem so, so müßte schnell gehandelt werden und mit der Drucklegung der Patentschriften und der Bekanntmachung der Anmeldungen eingehalten werden:

Nun noch ein Wort über die Gebührenhöhe des Patentamtes für die aus dem Auslande herrührenden Anmeldungen, die mit dem vollzogenen Friedensschlusse in sehr großer Zahl eingereicht werden. Man muß sich vergegenwärtigen, daß auch in Ländern mit hoher Valuta alles teils aufs Doppelte, teils aufs Dreifache gestiegen ist und daß nur die Patentanmeldungen und die Patentgebühren in Deutschland für die Ausländer auf etwa ein Zwanzigstel, also mit anderen Worten um 95% ermäßigt worden sind; mußte früher ein Amerikaner für die Aufrechterhaltung seines deutschen Patentes beispielsweise die dritte Jahresgebühr in der Höhe von 100 M entrichten, so betrug es vor dem Kriege gegen 25 Dollar; und jetzt bei Einzahlung eines einzigen Dollars bekommt er noch womöglich an die 10 M zurückgezahlt²⁾. Es würde daher nur gerecht und billig sein, daß für alle aus dem Auslande eintreffenden Anmeldungen und Jahrestaxen wenn nicht gar erhöhte, so doch wenigstens die alten Gebühren in Goldwährung (Goldmark) verlangt werden. Daß die Patentanwaltschaft sich diesem Vorgehen anschließen wird, dürfte selbstverständlich sein. Diese Maßnahmen müßten, um ihre volle Wirksamkeit auszüüben, gegenüber allen aus dem Auslande eintreffenden Aufträgen getroffen werden, gleichviel ob sie von Ausländern oder von im Auslande ansässigen Deutschen herrühren, denn auch diese verdienen im Auslande in dortiger Währung, und weil sonst den Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet sein würden.

Z u s a m m e n f a s s u n g .

1. Das Einspruchsverfahren bei Patentanmeldungen soll vereinfacht und verkürzt werden, indem die vom Einsprecher gemachten Einwendungen zwar von Amts wegen durch den Prüfer voll berücksichtigt werden, dem Einsprecher jedoch das Recht zum weiteren Eingreifen in das Erteilungsverfahren und das Recht zur Beschwerdeführung genommen wird.

2. Für die meisten deutschen Patentbesitzer ist es jetzt und in der nächsten Zeit infolge der Entwertung der deutschen Zahlungsmittel geradezu unmöglich geworden, Patente im Auslande zu entnehmen, so daß das Ausland die deutschen Erfindungen sogleich nach ihrer Bekanntgabe, also bevor noch feststeht, ob ein Patent erteilt werden wird, kennen lernen und eventuell auch in Benutzung nehmen kann, ohne hierfür auch nur die geringste Entschädigung entrichten zu müssen. Diese Preisgabe der deutschen Erfindungen an das Ausland läßt sich durch Wiedereinführung der Geheimpatente verhüten.

3. Es wird empfohlen, die Gebühren für alle vom Auslande nach Deutschland eintreffenden Patentanmeldungen und Jahrestaxen in Goldmark zu erheben. [A. 39.]

¹⁾ Am 7. April 1920 waren es 1500 M und dementsprechend waren auch die weiter genannten Beträge um ein Viertel geringer.

²⁾ Am 7. April 1919 hatte man für 100 M 1,5 Dollar, also immer noch weniger als ein Sechzehntel der Vorkriegsgebühr zu zahlen.